



Rückweisungsantrag / Planungserklärungen

Version 4

AO / 24. November 2025

BVD 15 2024.BVD.2131 Konzessionsstrategie Wasserkraft des Kantons Bern; Bericht an den Grossen Rat

Urheber/-in	Antrag-Nr.	Text	+ / ++	- / --
Rückweisungsanträge				
BaK (Kohler)	1.	Teilweise Rückweisung: Die Teile der Konzessionsstrategie, welche die KWO AG betreffen, werden mit folgenden Auflagen zurückgewiesen: 1. die Beteiligungsverhältnisse sollen unverändert bestehen bleiben, 2. die überarbeitete Konzessionsstrategie ist dem Grossen Rat spätestens in der Sommersession 2026 vorzulegen.	+	-
Reinhard (FDP) Gerber (Die Mitte) Lüthi (GLP) Lanz (SVP)	2.	Rückweisung an den Regierungsrat mit folgenden Auflagen: 1. Beteiligungsstrategie: Es ist sicherzustellen, dass die Berner Energieversorgungsunternehmen mit der Verschiebung der Beteiligungsverhältnisse insgesamt gestärkt werden. 2. Keine Verzögerung strategischer Projekte: Die überarbeitete Vorlage hat verbindlich darzustellen, dass die Verhandlungen über Beteiligungen, Heimfallverzicht oder allfällige Entschädigungen keine Verzögerungen bei den strategisch zentralen Ausbauprojekten der Wasserkraft (Trift, Grimsensee, Oberaar) verursachen. Die Energie- und Versorgungssicherheit hat Priorität.	+	+

		3. Sicherung der KWO als Unternehmensstandort: Der Regierungsrat hat sicherzustellen, dass die KWO – unabhängig von künftigen Beteiligungsverhältnissen: – weiterhin eigenständig geführt wird, – ihren Sitz in Innertkirchen behält, – ihre Arbeitsplätze in der Region sichert und – das touristische Angebot (Grimselwelt etc.) erhält, soweit dies wirtschaftlich tragbar ist. 4. Vorlage bis spätestens Sommersession 2026: Die überarbeitete und präzisierte Konzessionsstrategie ist dem Grossen Rat bis spätestens zur Sommersession 2026 vorzulegen.	+
Michel (SVP) Flück (FDP)	3.	Rückweisung an den Regierungsrat mit folgenden Auflagen: 1. Beteiligungsstrategie: Es ist sicherzustellen, dass die Berner Energieversorgungsunternehmen mit der Verschiebung der Beteiligungsverhältnisse insgesamt gestärkt werden. Damit die Interessen der Berner Aktionäre in ihrer Gesamtheit gestärkt werden, soll kein einzelner Aktionär mehr als 50 % der Beteiligungen insgesamt halten können.	-
Planungserklärungen			
BaK (Kohler)	1.	Eventual-Planungserklärung zu den Leitsätzen (falls teilweise Rückweisung abgelehnt): In der Umsetzung der Konzessionsstrategie schenkt der Regierungsrat, ergänzend zu den vier genannten Leitsätzen, insbesondere auch den Zielen der regionalen Volkswirtschaft und der Förderung der betroffenen Regionen hohe Beachtung. Das bedeutet insbesondere, dass im Fall einer Heimfallverzichtsschädigung durch den Konzessionär auch die direkt betroffene Region angemessen daran beteiligt wird.	obsolet

BaK (Kohler)	2.	Eventual-Planungserklärung zu Leitsatz 3 (falls teilweise Rückweisung abgelehnt): Die Beteiligungsverhältnisse an der KWO AG sollen unverändert bestehen bleiben.	obsolet
BaK (Kohler)	3.	Eventual-Planungserklärung zu Leitsatz 3 (falls teilweise Rückweisung abgelehnt): Für den Fall, dass sich die Beteiligungsverhältnisse an der KWO ohne Heimfall verändern, prüft der Regierungsrat, ob sich weitere bernische Elektrizitätsunternehmen mittels einer gemeinsamen Beteiligungsgesellschaft «EVU KWO AG» an der KWO beteiligen können, sofern diese auch die Risiken und die notwendigen Investitionen verbindlich zu tragen bereit sind und die dafür notwendigen Entscheide fällen können, ohne dass dies Verzögerungen bei den geplanten Grossprojekten zur Folge hat.	obsolet
BaK (Kohler)	4.	Eventual-Planungserklärung zu Leitsatz 3 (falls teilweise Rückweisung abgelehnt): Falls die Beteiligungsverhältnisse verändert werden, ordnet der Regierungsrat für die ausstehenden Konzessionen der KWO folgende Konzessionsauflagen verbindlich an: 4.1. Die Aktionäre verpflichten sich, die KWO AG als eigenständiges, selbständiges Unternehmen zu erhalten und keine Massnahmen oder Umstrukturierungen vorzunehmen, die zu einer vollständigen Integration in ein anderes Unternehmen oder zum Verlust der rechtlichen Selbständigkeit der KWO führen würden. 4.2. Die Aktionäre sichern zu, Möglichkeiten zur Erhaltung und notwendigen Anpassung der Zahl und Qualität der Arbeitsplätze in der Sitzregion zu schaffen und zu erhalten. 4.3. Die Aktionäre verpflichten sich, die operative Leitung und Entscheidungsbefugnisse der KWO AG so zu organisieren, dass wesentliche operative Entscheidungen weiterhin eigenständig durch die KWO getroffen werden. 4.4. Der Sitz der KWO AG bleibt in Innertkirchen. 4.5. Die KWO AG verpflichtet sich, die bestehenden Dienstleistungsbereiche Tourismus (einschliesslich Hotels, Bahnen, Sehenswürdigkeiten und touristische Angebote) und die notwendige Zugänglichkeit, den Dienstleistungsbereich Grimsel Hydro sowie den Fachbereich Ökologie dauerhaft über das gesetzlich erforderliche Minimum hinaus weiterzuführen und aktiv weiterzuentwickeln, soweit dies kostendeckend möglich ist.	obsolet

		4.6. Die Region erhält umfassende Informations- und Konsultationsrechte bei Massnahmen, die die Eigenständigkeit, Arbeitsplätze, operative Unabhängigkeit oder den Sitz der KWO betreffen.	
SP-JUSO (Studer) Hurni (SP-JUSO) Stampfli (SP-JUSO) Berger (SP-JUSO) Berger-Sturm (SP-JUSO)	5.	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die KWO – eigenständig geführt wird, – ihren Sitz in der Region behält, – ihre Arbeitsplätze in der Region sichert und – ihr regionales Engagement erhält.	obsolet
EVP (Bossard-Jenni)	6.	Im Zuge der veränderten Beteiligungsverhältnisse an der KWO AG wird ein Aktionärsbindungsvertrag erstellt, welcher festlegt, wie die Aktienmehrheit an der KWO AG in «Berner» Händen bleibt, selbst wenn sich die Eigentumsverhältnisse einzelner KWO-Aktionäre ändern. Im Zuge der veränderten Beteiligungsverhältnisse an der KWO AG wird in der Neukonzessionierung oder in einem Aktionärsbindungsvertrag verbindlich festgehalten, wie die Aktienmehrheit von 66.6% resp. 80% an der KWO AG in «Berner» Händen bleibt, selbst wenn sich die Eigentumsverhältnisse einzelner KWO-Aktionäre ändern.	obsolet